

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/edb2bca2-3d49-35e3-b21c-5ac9a0c9f19a>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe (TRG 200)
Amtliche Abkürzung	TRG 200
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRG 200 - Nachweis der Güteeigenschaften und Kennzeichnen [\(1\)](#)

4.1 Werkstoffe (Erzeugnisformen) müssen vor der Lieferung geprüft und gekennzeichnet worden sein; zum Nachweis der Güteeigenschaften muß eine Bescheinigung nach DIN 50049 vorliegen. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den übrigen TRG verwiesen.

4.2 Das Prüfen der Werkstoffe (einschließlich der Zusatzwerkstoffe für Fügeverfahren) muß in der Regel beim Werkstoffhersteller durchgeführt worden sein. Der Sachverständige ist berechtigt, dem Fertigungsverfahren beizuwohnen. Der Fertigungsverfahren darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Werkstofffehler dürfen durch Schweißen nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen und dem Besteller ausgebessert worden sein.

4.4 Erzeugnisformen aus legierten Werkstoffen müssen vom Werkstoffhersteller einer geeigneten Prüfung (z.B. mit dem Spektroskop) auf Werkstoffverwechslung unterzogen worden sein.

Übergangsregeln

1. Anwendung der TRG 200

Die TRG 200 ist spätestens mit dem Beginn des auf ihre Veröffentlichung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, folgenden 6. Kalendermonats anzuwenden.

2. Technische Grundsätze (TG) [\(2\)](#)

Mit der Anwendung der TRG 200 werden gegenstandslos Ziffern 3, 6 und 7 TG.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) TG in der Fassung der Bek. des BMA v. 12.02.1970 - III b 5 - 1337/70; Beilage zu ArbSch. Heft 3/I 970.

